

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG) — Drucksachen 10/2720, 10/4391 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In § 56 werden

a) in Absatz 1 die Worte „einem Jahr“ durch die Worte
„zwei Jahre“ ersetzt,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.“

2. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und

2. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

3. Folgender Artikel 1 a wird eingefügt:

„Artikel 1 a

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3437), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion